

Abteilungsordnung der „Funken Limbach/Löhe“

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Die Abteilung führt innerhalb der Gesellschaft den Zusatz Tanzsportabteilung (im Weiteren TSA genannt) und trägt offiziell den Namen „Funken Limbach/Löhe“. Mitglied in der TSA kann jedes reguläre Gesellschaftsmitglied sein, welches durch Beitrittserklärung der KG „Flöck-Flöck“ Limbach (1926) e. V. beitrifft. Der dort festgelegte Mitgliedsbeitrag wird durch Abbuchungsermächtigung im Lastschriftverfahren durch die Gesellschaft erhoben.

§ 2 Gruppierungen

Die einzelnen Gruppen der TSA teilen sich entsprechend des Alters wie folgt auf:

Kleine Funken:	5-11 Jahre
Mittlere Funken:	12-15 Jahre
Große Funken :	ab 16 Jahren

Das Lebensjahr muss bis zum 31.12. im laufenden Jahr erreicht werden.

Ausnahme: Das 5. Lebensjahr muss zum jeweiligen Trainingsbeginn der Session erreicht sein.

§ 3 Rechte und Pflichten

Die aktiven Mitglieder der TSA sind verpflichtet, die kulturellen Bestrebungen und Interessen der Gesellschaft nach Kräften zu unterstützen, sowie die Beschlüsse und Anordnungen zu befolgen.

Jedes aktive Mitglied ist verpflichtet, an den von den Trainern/-innen angesetzten Proben oder Veranstaltungen teilzunehmen und deren Anweisungen zu befolgen. Für vereinseigene Gegenstände, die den aktiven Mitgliedern anvertraut wurden, ist es voll verantwortlich.

Jedes Eigentum der Gesellschaft, sämtliche vereinseigene Garderoben sind bei Ausscheiden aus dem Kreis der Aktiven, der Gesellschaft in ordnungsgemäßen, sauberem Zustand bis zum 31.05. des jeweiligen Jahr zurückzugeben. Andernfalls kann die Gesellschaft Regressansprüche stellen.

§ 4 Aktives und passives Wahlrecht

Alle Mitglieder der TSA ab dem vollendeten 11. Lebensjahr besitzen das uneingeschränkte Wahl- und Stimmrecht sowohl für die Wahl des/der Abteilungsleiters/-in, des/der stellv. Abteilungsleiters/-in, des/der Kassenführers/-in, des/der Schriftführers/-in, als auch der Beisitzer.

Alle Mitglieder die das 11. Lebensjahr nicht vollendet haben, besitzen ein passives Wahlrecht. Ein Elternteil oder Vormund kann das uneingeschränkte Wahl- und Stimmrecht übernehmen. Briefwahlen sind ausgeschlossen.

§ 5 TSA-Vollversammlung

Die TSA-Vollversammlung finde alle zwei Jahre statt. Auf der TSA-Vollversammlung werden folgende Ämter (TSA-Ausschuss) gewählt:

- Abteilungsleiter/-in
- stellvertretende/-r Abteilungsleiter/-in
- Kassenführer/-in
- Schriftführer/-in

- Beisitzer (unbegrenzte Höhe)

Alle o. g. Ämter werden für 2 Jahre gewählt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen erhält.

§ 6 TSA-Ausschuss

Der/die Abteilungsleiter/-in ist stimmberechtigtes Mitglied im Beirat der Gesellschaft und vertritt die TSA nach innen und außen. Er/Sie arbeitet mit dem Vorstand der Gesellschaft zusammen und informiert über Aktivitäten, Veranstaltungen, Öffentlichkeitsarbeit und die finanzielle Situation der TSA. Der/die Abteilungsleiter/-in leitet die TSA-Ausschusssitzungen. Der/die stellvertretende/-r Abteilungsleiter/-in unterstützt den Abteilungsleiter/-in und übernimmt in Abwesenheit des Abteilungsleiters/-in die anfallenden Aufgaben.

§ 7 TSA-Kasse

Die TSA ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse. Die TSA-Kasse wird von dem/der Kassenführer/-in geführt. Die TSA wirtschaftet selbstständig und eigenverantwortlich, im Sinne der Satzung der Gesellschaft, mit den ihr direkt zufließenden Fördermitteln. Über die Höhe der Mittelverwendung ist Buch zu führen und die Ausgaben sind über Belege nachzuweisen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 Versicherung

Die Mitglieder der TSA sind während der Proben, der Fahrten zu Auftritten und während der Auftrittszeit durch die Gesellschaft versichert.

§ 9 Aufsichtspflicht und Jugendschutz

Die Aufsichtspflicht wird von den Eltern auf die Gesellschaft übertragen. Diese Übertragung ist an keine Form gebunden, muss aber eindeutig erkennbar sein. Es geht damit der Auftrag an die Gesellschaft, das Kind während seiner Teilnahme am Vereinsleben in Aufsicht und Obhut zu nehmen. Die Gesellschaft wiederum übergibt die Aufsichtspflicht weiter an die Trainer/-innen.

In der Regel beginnt die Aufsichtspflicht beim Betreten des Übungsraum/Treffpunkt oder dessen Eingang. Die Trainer/-innen sind verpflichtet, die Aufsicht wieder an die Eltern zu übergeben.

Kinder unter 12 Jahren dürfen nach Ende der Übungsstunde nicht alleine nach Hause geschickt werden. Ältere Kinder dürfen im Notfall den Weg alleine zurücklegen, wenn das Nachhause kommen gesichert ist. Es ist nötig, Eltern über diese Verfahrensweise zu informieren.

Wenn ein Kind nicht von der Übungsstätte abgeholt wird, sind die Trainer/-innen dazu verpflichtet einen gewissen Zeitraum mit dem Kind zu warten. Sollte nach diesem Zeitraum kein Elternteil das Kind abholen, werden die Notfallnummern kontaktiert. Diese sind im Vorfeld bei den Eltern zu erfragen.

Der Alkoholkonsum und die Anwesenheit auf Veranstaltung richten sich nach dem Jugendschutzgesetz. Bei Tanzveranstaltungen dürfen Jugendliche unter 16 Jahren grundsätzlich nicht anwesend sein, außer bis 24:00 Uhr, wenn die Tanzveranstaltung von einem anerkannten Träger der Jugendhilfe durchgeführt wird oder der künstlerischen Betätigung (z. B. Tanzaufführung unter aktiver Teilnahme der Kinder) oder der Brauchtumpflege dient.

§ 10 Gültigkeit und Änderung der Abteilungsordnung

Die Abteilungsordnung muss von der TSA-Vollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern, ab dem vollendeten 18. Lebensjahr, beschlossen und

vom Vorstand der Gesellschaft mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Das Gleiche gilt für die Änderungen. Die Abteilungsordnung bzw. Änderungen der Abteilungsordnung tritt/treten mit der Bestätigung durch den Vorstand der Gesellschaft in Kraft.


§ 11 Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Abteilungsordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Satzung der Gesellschaft.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Abteilungsordnung wurde von der TSA-Vollversammlung am 15.04.2026 beschlossen und tritt am 15.04.2026 in Kraft.

Ausschuss der TSA
1.Vorsitzende Angelika Otto

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'A. Otto', written in a cursive style.